

Satzung über die
Durchführung der Hiller Märkte
– Marktsatzung –

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
18.12.2003		01.01.2004	31.12.2003
13.06.2019	Neufassung	14.06.2019	13.06.2019
10.07.2025	§ 4	11.07.2025	---

Satzung über die Durchführung des Hiller Marktes **– Marktsatzung –**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (GV.NRW.S.759, 2019 S. 23) sowie den §§ 69 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202) die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I. S. 2666) hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 12.06.2019 beschlossen.

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung des Hiller Marktes.

§ 2 **Markttag**

Markttag ist der letzte Freitag im Monat April und das darauffolgende Wochenende. Schließt sich dem Marktweekende unmittelbar der 1. Mai (gesetzlicher Feiertag) an, wird der Markt auch an diesem Tag durchgeführt.

§ 3 **Marktplatz**

Der Markt findet auf dem Marktplatz in der Ortschaft Hille statt.

§ 4 **Marktteilnehmer**

Gewerbetreibende

1. Alle Personen oder Firmen, die einen ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieb oder ein sonstiges Unternehmen unterhalten, sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 berechtigt, am Markt teilzunehmen. Über die Zulassung weiterer Organisationen entscheidet der Veranstalter.

Schausteller

2. Die Teilnahme am Markt ist spätestens bis Ende Januar des betreffenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Dritten zu beantragen. Über die Zulassung wird nach gewerberechtlichen Vergabegrundsätzen durch den Veranstalter entschieden. Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen oder mitzuteilen:
 1. Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldungsbestätigung oder Kopie eines Ausweisdokuments
 2. Firmenanschrift
 3. Benötigte Standplatzfläche
 4. Angabe über Stromanschluss

Am Markttag ist die Zahlung der anfallenden Entgelte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann ist nicht berechtigt am Markt teilzunehmen.

3. Die Repräsentation politischer Parteien, deren Organisationen und Bürgerinitiativen ist auf dem Hiller Markt nicht zugelassen.

§ 5 **Entgeltordnung**

Für die Teilnahme an dem Markt werden von den teilnehmenden Personen und Firmen Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt werden.

§ 6 **Durchführung**

Veranstalter des Marktes ist die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG Hille mbH).

Die zur Durchführung des Marktes von der Gemeinde hergestellten Flächen werden entsprechend den vertraglichen Regelungen zur Verfügung gestellt. Etwaige Verbrauchskosten (z.B. Strom, Wasser) zahlt die WBG Hille mbH direkt oder erstattet der Gemeinde die anfallenden Kosten. Die Verbrauchskosten werden den Marktbesuchern bzw. den Ausstellern pauschal in Rechnung gestellt. Die Vergabe der Aussteller im Gewerbezelt und in der dazugehörigen Freifläche obliegt der WBG Hille mbH.

Die Marktstandsentgelte werden als privatrechtliche Entgelte durch die WBG Hille mbH für die Teilnahme an dem Hiller Frühjahrsmarkt erhoben.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Hiller Märkte vom 12.12.2003 außer Kraft.